



Satzung

§ 1

Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Elternkreis Frühgeborene und kranke Neugeborene, Mannheim e.V.“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Situation von Früh- und Risikogeburten und ihrer Familien.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Betreuung der Eltern von Früh- und Risiko- bzw. kranken Neugeborenen
2. Bereitstellen von Hilfen bei Problemen in Familien von Früh- und Risiko- bzw. kranken Neugeborenen
3. Förderung von Langzeitkontakten unter den betroffenen Eltern
4. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung der Interessen Früh- und kranker Neugeborener und ihrer Eltern
6. Förderung der pränatalen Vorsorge, der neonatologischen Intensivmedizin, der ambulanten Weiterbetreuung sowie der familiären und psychosozialen Nachsorge der Kinder und ihrer Eltern inklusive Forschungsvorhaben auf diesen Gebieten.

Der Verein kann aktiv an anderen Vereinen mit artverwandten Zielen mitarbeiten und dort die Mitgliedschaft antreten.

§ 3

Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Mitgliedschaft, Förderer

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Förderer des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck durch einmalige oder regelmäßige Spenden unterstützt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod eines Mitgliedes oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Es gilt der Eingang der Erklärung.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluß kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände oder Gelder, die Eigentum des Vereins sind und sich im Besitz des Ausgeschlossenen befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und fünf Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Auf eine versetzte Wahl ist zu achten. Dabei werden der/die Vorsitzende, ein Stellvertreter, der Kassenwart und drei der Beisitzer im ersten Jahr, der andere Stellvertreter, der Schriftführer und die restlichen Beisitzer im darauffolgenden Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Restvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.

§ 12 (Satzungsänderungen) gilt entsprechend. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind dabei unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereines das erfordern oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes. Dabei ist mit der Einladung die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung vorzulegen.

Sie erteilt dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen Buchführung und Jahresabschluß des Vorstandes und berichten der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- den Haushaltsplan des Vereines,
- Aufgaben des Vereines,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereines.

§ 10

Beschlußfähigkeit

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Drittel der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind bzw. diese sich bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich erklären. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Dies gilt nicht, wenn über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines entschieden werden soll. In diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied ist voll stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, entscheidet bei Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt, auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

§ 11

Protokolle

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereines gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12
Satzungsänderung, Vereinsauflösung

Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Tagesordnung gefaßt werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Kinderklinik Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Vereines nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, unter Ausschluß von jeglichen Verwaltungskosten dortselbst.

§ 13
Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Verein in wissenschaftlicher Hinsicht zu beraten und zu unterstützen.

Geeignete Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung und/ oder dem Vorstand berufen.

Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat endet mit dem Ablauf von zwei Jahren seit Berufung, der Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktrittserklärungen des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand.

Mannheim, den 9. April 1999

M. Goldner